



**Niederschrift**  
über die Sitzung des Gemeinderates  
vom 22. Juni 2020  
im Rathaus in Irschenberg

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Meixner

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

TeilnehmerInnen:

- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Maria Drexl         | <input checked="" type="checkbox"/> Margarete Stöger   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Markus Nägele       | <input type="checkbox"/> Kathleen Ellmaier             |
| <input checked="" type="checkbox"/> Marinus Eyrainer    | <input checked="" type="checkbox"/> Hans Maier         |
| <input checked="" type="checkbox"/> Dr. Brigitte Klamt  | <input checked="" type="checkbox"/> Thomas Niggel      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Florian Kirchberger | <input checked="" type="checkbox"/> Marinus Waldschütz |
| <input checked="" type="checkbox"/> Regina Gruber       | <input checked="" type="checkbox"/> Franz Nirschl      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Christian Harrasser | <input checked="" type="checkbox"/> Thomas Stadler     |
| <input checked="" type="checkbox"/> Martin Berchtold    | <input checked="" type="checkbox"/> Klaus Waldschütz   |

Alle Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Kathleen Ellmaier fehlte entschuldigt.

Bürgermeister Meixner enthielt sich bei TOP 1 und 6 der öffentlichen Sitzung wegen persönlicher Beteiligung.

Meixner \_\_\_\_\_

Vorsitzender

Dinges \_\_\_\_\_

Schriftführerin



## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02.06.2020
3. Bauanträge
  - a) Anbau eines Betriebsleiterhauses mit Altenteilung und Ferienwohnung an die bestehende Maschinenhalle mit Neubau eines Carports auf dem Grundstück FlNr. 3490 Gemarkung Irschenberg
  - b) Abbruch des Querstadels und Bau einer Wohnung auf dem Grundstück Wendling 6, FlNr. 369 Gemarkung Irschenberg
  - c) Tekturantrag zum Ersatzbau für den bestehenden Wohnteil, Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Pfisterer 1, FlNr. 582 Gemarkung Reichersdorf
4. Einbeziehungssatzung Aufham – Abwägung und Satzungsbeschluss
5. Antrag auf Änderung eines Straßennamens von „Karrenhub“ auf „Kornhub“ – Fam. Gasteiger
6. Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2019 – Hr. Kirchberger
7. Verpachtung des Fischwassers an der Leitzach – Ausschreibung
8. Antrag auf Zuschuss - Katholisches Bildungswerk
9. Bekanntgaben des Bürgermeisters
10. Wünsche und Anträge



TOP 1 Bekanntgabe der Tagesordnung

Herr Kirchberger stellte den Antrag, den TOP 6 (Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2019 – Hr. Kirchberger) bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen. Er habe eine Anfrage bei der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Miesbach gestellt und bisher noch keine Antwort erhalten.

Die Verwaltung erklärte, dass alle entscheidungserheblichen Informationen zur Behandlung des Antrages vorlägen. Die Korrespondenz von Herrn Kirchberger mit dem Landratsamt sei für die Diskussion des TOP derzeit nicht erheblich. 2. Bürgermeister Eyraier äußerte Unverständnis darüber, dass Anträge gestellt und Termine gesetzt werden. Für eine Verschiebung sehe er keinen Anlass.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 6 wird auf die nächste Sitzung vertagt.

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02.06.2020

Der Gemeinderat genehmigte die Niederschrift vom 02.06.2020

TOP 3 Bauanträge

a) Anbau eines Betriebsleiterhauses mit Altenteilung und Ferienwohnung an die bestehende Maschinenhalle mit Neubau eines Carports auf dem Grundstück FINr. 3490 Gemarkung Irschenberg

Der Antragssteller beantragt den Anbau eines Betriebsleiterhauses mit Altenteilung und Ferienwohnung an die bestehende Maschinenhalle mit Neubau eines Carports auf dem Grundstück FINr. 3490 Gemarkung Irschenberg. Der Anbau soll mit einer Grundfläche von 15,99 m x 12,61 m und einer Wandhöhe von 7,07 m errichtet werden. Der Carport wird mit einer Grundfläche von 12,00 m x 6,00 m und einer Wandhöhe von 2,99 m errichtet.

In dem Gebäude werden drei Wohneinheiten (Lehrling, Betriebsleiter, Altersteil) sowie eine Ferienwohnung errichtet.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Die Beurteilung richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Sowie der Bekanntmachung „Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“.

Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine Drei-Kammern-Grube.



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020

---

Die Regenentwässerung erfolgt auf dem Baugrundstück über eine Sickergrube.  
Im Flächennutzungsplan ist landwirtschaftliche Fläche dargestellt.  
Die Trinkwasserversorgung erfolgt über eine eigene Quelfassung.  
Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Der Gemeinderat hob hervor, dass die Balkone zurückgesetzt wurden, um bündig mit der Halle abzuschließen. Dies wurde sehr gelobt. Thomas Stadler verwies darauf, dass durch den Anbau des Betriebsleiterhauses optisch eine Aufwertung der bereits bestehenden Halle erfolge.

Beschluss:

Die Gemeinde Irschenberg erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB unter Vorbehalt der Einhaltung der Privilegierung.

b) Abbruch des Querstadels und Bau einer Wohnung auf dem Grundstück Wendling 6, FINr. 369 Gemarkung Irschenberg

Der Antragssteller beantragt den Abbruch des Querstadels und Bau einer Wohnung auf dem Grundstück Wendling 6, FINr. 369 Irschenberg. Der Querstadel wird mit einer Grundfläche von 11,49 m x 13,91 m und mit einer Wandhöhe von 6,96 m errichtet. Es erfolgt ein Ausbau im EG und OG.

Zum bestehenden Bauernhaus wird eine weitere Wohnung errichtet.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Die Beurteilung richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über den gemeindlichen Kanal.

Die Regenentwässerung erfolgt auf dem Baugrundstück über eine Sickergrube.

Im Flächennutzungsplan ist landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die gemeindliche Wasserversorgung.

Nachbarunterschriften sind teilweise vorhanden.

Der Gemeinderat hat folgende optische Gestaltungshinweise an den Bauwerber: Die Holzschalung sollte nicht bis ganz nach unten reichen, sondern auf halbe Höhe angepasst werden. Ein Balkon an der Südseite des Gebäudes wäre optisch ebenfalls wünschenswert.

Beschluss:

Die Gemeinde Irschenberg erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB unter Vorbehalt der Einhaltung der Privilegierung.



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020

---

c) Tekturantrag zum Ersatzbau für den bestehenden Wohnteil, Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Pfisterer 1, FINr. 582 Gemarkung Reichersdorf

Der Antragssteller beantragt den Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Pfisterer 1, FINr. 582 Gemarkung Reichersdorf. Die Außenansicht wird im Vergleich zum Genehmigten Bauplan von 2008 nicht verändert. Es erfolgt lediglich ein Ausbau des Dachgeschosses.

Für das Bauernhaus sind derzeit 4 Wohnungen genehmigt.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Die Beurteilung richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine 3-Kammern-Grube.

Die Regenentwässerung erfolgt auf dem Baugrundstück über eine Sickergrube.

Im Flächennutzungsplan ist landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die Wasserversorgung Neukirchen.

Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Die Gemeinde Irschenberg erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

TOP 4 Einbeziehungssatzung Aufham – Abwägung und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Irschenberg hat am 12.11.2018 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Aufham beschlossen. Im Laufe des Verfahrens wurde die Art der Satzung zu einer Entwicklungssatzung geändert, ebenso wurde die Lage des Gebäudes im nördlichen Fassungsbereich angepasst, um den Vorgaben der Denkmalschutzbehörde zu entsprechen.

Der jeweilige Planentwurf wurde in der Zeit vom 10.12.2018 bis 11.01.2019 sowie in der Zeit von 02.10.2019 bis 04.11.2019 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat im Oktober 2018 sowie im Oktober 2019 stattgefunden.

Die aktualisierte Entwicklungssatzung wurde in der Zeit von 12.03.2020 bis 15.04.2020 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden im März 2020 nochmals beteiligt.

Folgende Stellungnahmen gingen hierzu ein:

**Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde vom 10.03.2020:**

**Stellungnahme:**

„Mit der Satzung besteht naturschutzfachlich Einverständnis.

Die externe Ausgleichsfläche muss vor Satzungsbeschluss dinglich gesichert werden und ist in der Folge durch die Gemeinde Irschenberg für das bayerische Ökoflächenkataster zu melden.



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020

---

Redaktioneller Hinweis: Die Faktorenspanne für den Kompensationsfaktor Kat. 1 Feld A I lautet korrekterweise: „0,3 – 0,6“. Auf das an sich richtige Ergebnis der Berechnung hatte dieser Schreibfehler keine Auswirkungen.“

**Abwägung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem vorliegenden Planentwurf Einverständnis besteht.

Die Ausgleichsfläche wurde mit notarieller Urkunde H 1128/2020 vom 09.06.2020 dinglich gesichert. Eine Meldung für das Ökokataster erfolgt zeitnah durch die Verwaltung.

**Beschluss:**

Weitere Planänderungen sind nicht notwendig.

**Stellungnahme des Landratsamtes, Abteilung Wasser- und Bodenschutzrecht vom 30.03.2020**

**Stellungnahme:**

Das Landratsamt weist auf grundlegende Entwässerungsthematiken hin. Eine Versickerung auf dem Grundstück ist zu bevorzugen, in bestimmten Einzelfällen ist die Ableitung in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer möglich. Hierzu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt einzuholen.

**Abwägung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Bauwerber weitergegeben. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Entwässerungsplan mit einzureichen und ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

**Beschluss:**

Weitere Planänderungen sind nicht notwendig.

**Stellungnahme des LBV Miesbach vom 22.03.2020**

**Stellungnahme:**

„Nach Einhaltung aller Maßnahmen in den uns am 04.03.2020 per Mail zugesandten Unterlagen haben wir keine weiteren naturschutzfachlichen Einwände. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung zusätzlicher freiwilliger Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des „Naturschutz a Gebäuden“ z.B. Nistmöglichkeiten für Vögel (Mauersegler & Fledermäuse) und das Anbringen von Vogelschutzfolien gegen Vogelschlag an Glasflächen, lt. Neuesten aktuellen Erkenntnissen.“

**Abwägung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände mehr bestehen. Im Rahmen des Verfahrens wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt, das ebenfalls auf alternative Nistmöglichkeiten für Fledermäuse und Mauersegler hinweist. Dies wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nochmals aufgegriffen. Die Gemeinde gibt die Informationen bereits im Vorfeld an die Bauwerber weiter.

**Beschluss:**



Es sind keine Planänderungen notwendig.

### **Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 17.03.2020**

#### **Stellungnahme:**

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat zu diesem Vorhaben bereits mit Schreiben vom 06.12.2018 und vom 07.10.2019 zur Einbeziehungssatzung „Aufham“ Stellung genommen. Auf diese Stellungnahmen dürfen wir verweisen.

Im Ergebnis waren wir zu der Einschätzung gelangt, dass die Satzung bei Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

In der aktuell vorgelegten Entwicklungssatzung „Aufham“ wird am nördlichen Rand des Ortsteils statt zwei getrennten Neubauten ein einzelnes Gebäude für Wohnnutzung und landwirtschaftliche Zwecke, mit paralleler Ausrichtung zum bestehenden Hofgebäude, geplant. Auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1420 (Gemarkung Irschenberg) soll weiterhin die Umnutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes in Wohnraum ermöglicht werden.

#### **Bewertung**

Die Satzung steht bei weiterer Berücksichtigung der aufgeführten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

#### **Hinweis:**

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.“

#### **Abwägung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

#### **Beschluss:**

Planänderungen sind nicht veranlasst.

### **Stellungnahme des Planungsverband Region Oberland vom 27.03.2020**

#### **Stellungnahme:**

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 17.03.2020 an.“

#### **Abwägung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.



**Beschluss:**

Es ist keine Planänderung veranlasst.

**Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Irschenberg vom 05.03.2020:**

**Stellungnahme:**

Es werden keine Einwendungen vorgebracht. Folgende Hinweise werden erteilt:  
„Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nach Arbeitsblatt W 405 DVGW auszuführen. Der in der Nähe befindliche Unterflurhydrant (AUFHUH010) ist wegen des geringen Leitungsquerschnitts (DN 50) als nicht nutzbar anzusehen.

**Abwägung:**

Die Löschwasserversorgung für die beiden neuen Bauvorhaben obliegt den Bauherren. Die Verwirklichung wird über einen Teich oder ein unterirdisches Becken angedacht.

**Beschluss:**

Es ist keine Planänderung veranlasst.

**Stellungnahme des Marktes Bruckmühl vom 30.10.2019**

**Stellungnahme:**

„Der Markt Bruckmühl bringt keine Bedenken oder Anregungen vor, verweist jedoch auf seine Stellungnahme vom 03.12.2018 bzgl. Der etwas nördlich des Plangebietes befindlichen Grenze des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Götting, Im Steigfeld.“

**Abwägung:**

Es besteht ausreichend Abstand von der Bebauung hin zum Beginn der Wasserschutzzone (50 m zu Schutzzone 3). Ggf. werden weitere Auflagen hinsichtlich Kleinkläranlage und Regenwasserentwässerung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens gemacht, sollte eine wasserrechtliche Prüfung dazu führen, dass eine Beeinträchtigung der Wasserschutzzone nicht ausgeschlossen werden können.

**Beschluss:**

Es ist keine Planänderung veranlasst.

**Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 18.12.2018**

„Im Geltungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020

---

Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe u.a. Abschnitt 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Abwägung:

Der Hinweis auf die Trassenführung der Telekom wird an die Bauwerber weitergegeben.

Beschluss:

Es sind keine Planänderungen veranlasst.

Nachdem alle im Verfahren vorgebrachten Einwände in den Planentwurf eingearbeitet wurden und auch die Satzungsart auf eine Entwicklungssatzung geändert wurde, sind alle inhaltlichen Vorgaben der Träger öffentlicher Belange berücksichtigt worden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt daher den vorliegenden Planentwurf in der Fassung vom 03.02.2020 als Satzung.

TOP 5 Antrag auf Änderung eines Straßennamens von „Karrenhub“ auf „Kornhub“ – Fam. Gasteiger

Im September 2019 befasste sich der Gemeinderat mit dem Antrag der Familie Gasteiger, den Ortsteil Karrenhub in Kornhub umzubenennen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Miesbach ist dies nicht möglich. Der Antrag der Gemeinde Irschenberg sollte daher zurückgenommen werden. Die Verwirklichung der Hofbezeichnung „Kornhub“ ist über eine Änderung des Straßennamens möglich.

a) Rücknahme des Antrags auf Namensänderung des Gemeindeteils „Karrenhub“ auf „Kornhub“

Der unter Top 12 gefasste Beschluss des Gemeinderats vom 16.09.2019 in Sachen „Antrag auf Umbenennung des Ortsteils Karrenhub in Kornhub“ wird voll umfänglich aufgehoben und der damit verbundene beim Landratsamt Miesbach gestellte Antrag vom 30.09.2019 zurückgenommen.

Nach Information der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Miesbach müsste der am 30.09.2019 gestellte Antrag auf Namensänderung des Gemeindeteils Karrenhub auf Kornhub abgelehnt werden. Für den förmlichen Abschluss des Verfahrens bedarf es einer schriftlichen Rücknahme des Antrags seitens der Gemeinde. Die Verwaltung wird angewiesen alle hierfür notwendigen Schritte vorzunehmen.



b) Änderung des öffentlichen Straßennamens „Karrenhub“ auf „Kornhub“

Das vorausgehende Verfahren bezgl. Namensänderung des Gemeindeteils zeigte, dass es der Familie Gasteiger primär um die Erhaltung ihres geschichtsträchtigen Hofanwesens gehe und sie den Namen Kornhub leben. Dem amtlichen Gemeindeteilnamen wird in der heutigen Zeit eher eine untergeordnete Bedeutung zugesprochen und taucht im allgemeinen Schriftwechsel weitestgehend nicht (mehr) auf. Dem öffentlichen Straßennamen wird dagegen ein bedeutender Wert zugesprochen. Dieser nimmt einen elementaren Bestandteil in der Anschrift ein und trägt wesentlich zur Orientierung in der Gemeinde bei. Der Familie Gasteiger wäre geholfen, wenn für die Vermarktung ihres Hofanwesens der Straßename (die Anschrift) gleich dem Hofnamen entspricht.

Die Gemeinde möchte dem Interesse der ortsansässigen Gemeindebürger Rechnung tragen und ändert den amtlichen Straßennamen „Karrenhub“ auf „Kornhub“ ab.

Die Verwaltung wird angewiesen alle hierfür notwendigen Schritte vorzunehmen.

TOP 6 Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2019 – Hr. Kirchberger

Hr. Kirchberger beantragt mit Schreiben vom 11. Mai 2020 die Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses vom 27. April 2020. Er beantragt die Aufhebung der Feststellung der Jahresrechnung 2019 und die Aufhebung der ausgesprochenen Entlastung des 1. Bürgermeisters.

Der Antrag liegt allen Gemeinderäten schriftlich vor.

Geschäftsleiterin Dinges erläuterte die Funktion und den Rechtscharakter der Entlastung. Nachdem der RPA die Unterlagen des vergangenen Geschäftsjahres geprüft hat, empfiehlt er dem Gemeinderat die Entlastung des Bürgermeisters. Die Prüfung umfasst die Finanzwirtschaft der Gemeinde. Wenn keine Vorgänge gefunden werden, die zu großem Misstrauen gegen den Bürgermeister führen und nicht aufgeklärt werden können, hat der Bürgermeister einen Anspruch auf eine Entlastung durch den Gemeinderat. Dieser spricht ihm das Vertrauen aus. Hierbei handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, der anfechtbar wäre. Sowohl in der Rechnungsprüfung als auch in der Einsichtnahme aller Rechnungsprüfungsprotokolle der vergangenen 6 Jahre wurde keine Unstimmigkeit oder offene Frage entdeckt. Beim Aussprechen des Vertrauens handelt es sich um eine politische Willensartikulation. Das Gremium der vergangenen Legislaturperiode hatte dieses Vertrauen in Bürgermeister Meixner. Für ein neu gewähltes Gremium gibt es keine Rechtsgrundlage, dieses Vertrauen zurückzunehmen.

Zur Prüfroutine des RPA und den Inhalten gab es ebenfalls Gespräche im Gemeinderat.



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020

---

In der Januarsitzung wurde dem Gemeinderat das Rechnungsergebnis vorgestellt. Der formelle Beschluss hierzu wurde im April nachgeholt. Die Feststellung der Jahresrechnung und die Überprüfung durch den RPA erfolgte fristgerecht.

Der Vorwurf, die Entlastung sei rechtswidrig, wird zurückgewiesen.

Zur Begründung des Antrags durch Herrn Kirchberger:

- Der Jahresabschluss wurde im Januar erstellt und dem Gemeinderat zusammengefasst präsentiert.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich angemessen mit den Sachverhalten des vergangenen Rechnungsjahres beschäftigt, bevor die Jahresrechnung festgestellt wurde. Die Frist des Art. 102 Abs. 2 GO regelt nur, dass die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten eine Jahresrechnung vorlegen muss. Dies ist erfolgt.
- Die Rechnungsprüfung vom 16.04.2020 wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Diese als Teilprüfung zu bewerten ist nicht notwendig.
- Der nicht eingegangene Zuschussbetrag im Haushaltsjahr 2019 wurde erklärt. Die Zahlung wird Gegenstand der Rechnungsprüfung 2020 werden, da der Geldeingang in 2020 erwartet wird. Von einer Entlastung ohne Aufklärung kann keine Rede sein.

Frau Gruber betonte, dass der alte Rechnungsprüfungsausschuss gewissenhaft gearbeitet hat und eine Zustimmung möglich war.

2. Bürgermeister Eyraier betonte die Informationsmöglichkeiten der Gemeinderatsmitglieder. Hierzu sei kein schriftlicher Antrag notwendig. Er fragte, welche inhaltlichen Einschränkungen Herrn Kirchberger dazu bewegen, eine Entlastung zurückzunehmen. Hierzu äußerte sich Herr Kirchberger nicht. Er verwies lediglich auf den geringen zeitlichen Aufwand, der betrieben wurde.

Diese Position vertrat auch Herr Maier. Er habe keine Einwendungen gegen Bürgermeister und Verwaltung, wünsche sich aber für die Zukunft eine umfangreichere Prüfroutine.

Franz Nirschl als Mitglied des RPA betonte, dass die Prüfungen inhaltlich sehr genau durchgeführt werden. Er empfand es nicht als sinnvoll, in alten Prüfprotokollen rum zu suchen, sondern rief seine Ratskollegen dazu auf, sich an der künftigen Arbeit zu beteiligen.

2. Bürgermeister Eyraier verlas den Beschlussvorschlag von Herrn Kirchberger:

Beschlussvorschlag Herr Kirchberger:

Dem Gemeinderat wird der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung vorgelegt. Der Gemeinderatsbeschluss zur Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses beziehungsweise der Jahresrechnung wird aufgehoben.

Das Ergebnis der Prüfungshandlungen vom 23. April 2020 (Korrektur der Verwaltung: 16.04.2020) wird bei einer noch durchzuführenden ordentlichen Rechnungsprüfung mit einbezogen.

Wer den Antrag von Herrn Kirchberger unterstützt, stimmt bitte mit „ja“ ab.



Bürgermeister Meixner enthielt sich wegen persönlicher Beteiligung.

TOP 7 Verpachtung des Fischwassers an der Leitzach – Ausschreibung

Der Pachtvertrag des Fischereigewässers der Gemeinde Irschenberg endet nach 10 Jahren zum 31.12.2020. Der Teilabschnitt an der Leitzach von der Jedlinger Mühle bis zur Gemeindegrenze nach Weyarn soll auf einer Länge von 8,5 km neu verpachtet werden. Der Gemeinderat hält an der Regelung fest, dass sich nur Gemeindebürger bewerben können, die schon seit 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Gemeinde Irschenberg haben. Der Gemeinderat ist bei der Vergabe nicht an ein Höchstgebot gebunden. In den Bewerbungen soll eine Konzeptbeschreibung dargestellt werden, wie die Fischerei geführt werden soll (Anzahl Jahreskarten, Jugendarbeit etc.)

TOP 8 Antrag auf Zuschuss - Katholisches Bildungswerk

Der Gemeinderat war damit einverstanden, diesen Punkt auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Das Katholische Bildungswerk engagiert sich besonders im Bereich der Erwachsenenbildung. Besonders in diesem Jahr ist eine Durchführung dieser Veranstaltungen nur unter sehr schwierigen Bedingungen möglich. Die Nachfrage und das Bedürfnis der Menschen im Landkreis aber steigt, wie die Geschäftsstelle berichtet. Da coronabedingt alle Einnahmen aus Teilnehmerleistungen weggebrochen sind, besteht finanzielle Sorge beim Katholischen Bildungswerk. Daher wird ein Zuschuss in Höhe von 500 € beantragt, um die Kosten von Miete und Personal weiter finanzieren zu können. In den vergangenen Jahren wurde jährlich ein Zuschuss von 300 € gewährt.

Der Gemeinderat bewilligt einen Zuschuss in Höhe von 300 € für das Katholische Bildungswerk.

Der Gemeinderat bewilligt einen Zuschuss in Höhe von 500 € für das Katholische Bildungswerk.

TOP 9 Bekanntgaben des Bürgermeisters

keine

TOP 10 Wünsche und Anträge

Bürgermeister Meixner wünschte sich für die kommende Zeit, dass der Gemeinderat zu



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020

einer konstruktiven Arbeit zurückfindet, die für die Entwicklung der Gemeinde dienlich ist. „Wir müssen zusammenhalten, damit wir etwas vorwärtsbringen.“

Sitzungsende 20:20 Uhr